

SATZUNG

über den Bebauungsplan

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG „HÄGEBÜCH II“

1. Auf Grund der §§ 1, 2, 2 a, 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die städtebauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GO) in der Fassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in Verbindung mit den §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden - Württemberg in der Fassung vom 12.2.1980 (Ges.Bl. 1980 S. 116), beschließt der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 8. Februar 1982 die „1. Änderung und Erweiterung“ als Satzung.

2. Bestandteile des Bebauungsplanes sind :

1. Zeichnerischer Teil 1 : 1000
2. Schriftliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hägebüch II“ vom 15.12.1977

3. Beigabe zum Bebauungsplan :

Begründung

4. Der genehmigte Bebauungsplan wird mit der in § 12 BBauG vorgeschriebenen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Reilingen, den 8. Februar 1982



Der Bürgermeister :



11. BBauG, 111 LBO

BEGRÜNDUNG

(§ 9 Abs . 8 BBauG)

zur Änderung des am 5.12.1977 genehmigten und am 15.12.1977
rechtswirksam gewordenen Bebauungsplans „ HÄGEBÜCH II “

Auf Beschluß des Gemeinderats vom 13. April 81, 29. Juni 81 und 5. Oktober 81
soll der Bebauungsplan geändert werden.

Beabsichtigt ist

1. Die Nutzungsänderung des Grundstücks Flst. 6793 in Verlängerung der Siemens-
straße . Bisherige Planung - Flächen für Bepflanzung. Künftige Planung - Straßenfläche.
Die im nördlichen Teil des Erschließungsgebiets anzusiedelnden Betriebe erwarten
regen Zulieferverkehr und sind als überwiegend diebstahlsgefährdet einzustufen.
Wegen der eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten unterstützt die Gemeinde die
Forderung von Gewerbe, Handwerk und Handel sowie der Landespolizei, in
Verbindung der Siemens - und Daimlerstraße ein Straßenteilstück einzuplanen,
das einen uneingeschränkten Rundverkehr ermöglicht.

Die bereits vorhandene Bepflanzung reicht in diesem Teilbereich zur Abschirmung
des Gewerbegebiets völlig aus. Der Naturschutzbeauftragte des Rhein - Neckar -
Kreises hält die Änderung für vertretbar.

Das betroffene Grundstück ist im Eigentum der Gemeinde .
2. Die Festlegung neuer Standorte für die Trafostationen der Badenwerk AG
auf dem Grundstück Flst. 6802 und 6792/2 .
3. Wegfall der angeordneten Zonen für Wohnbebauung .
4. Ausweitung des Plangebiets auf die Grundstücke Flst. 1064, 1072, 1077,
1078, 1079, 1081, 1082, 1087, 1090, 1093, 1096, 1098,
Gewann „Krautstücker“ .

Reilingen, den - 8. Feb. 1982

Der Bürgermeister :

